

Fakultätsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. September 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a. Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b. Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c. Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils an:
 - a. Die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
 - b. 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - c. 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d. 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e. 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Die Fakultätsordnung der Technischen Fakultät vom 19. Juni 1991 wurde aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät vom 20. Januar 1995 und des Senats der Universität Bielefeld vom 8. Februar 1995 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2003.

Bielefeld, den 1. September 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann